

Die neue Beweisnot der Ärzte

BGH-Urteil: Schadensersatzklagen von Patienten werden erleichtert

KARLSRUHE – Durch ein neues Urteil des Bundesgerichtshof werden Ärzte in Zukunft bei Kunstfehlern vermehrt zur Kasse gebeten. Grund: Fast immer liegt künftig die Beweislast beim Arzt.

Das Einklagen von Schadensersatzansprüchen gegenüber Ärzten wird für Patienten in der Zukunft einfacher sein. Denn der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil (Az.: VI ZR 34/03) manifestiert, dass die Beweislastumkehr patientenfreundlich zu handhaben ist. Für den Patienten bedeutet dies, dass nicht er selbst, sondern der behandelnde Arzt die Ursachenzusammenhänge bei Behandlungsfehlern darlegen muss. Dieses Prinzip der sogenannten Beweislastumkehr ist nicht neu, war aber bisher eher die Ausnahme, etwa in Fällen von unterlassener Aufklärung durch den Arzt.

Grund für das Urteil war die Klage einer Frau gegen drei Krankenhausärzte, die bei der Behandlung nach einem Motorradunfall die Beckenringfraktur der Klägerin nicht erkannt hätten. Als Folge dieses Behandlungsfehlers leide die Klägerin unter ständigen Schmerzen und einer nachgewiesenen Pseudarthrose. Das Landesgericht hatte die Klage auf Schmerzensgeld abgewiesen, ebenso wies das Oberlandesgericht die Berufung ab.

Beweislast liegt künftig meist beim Arzt

Der Bundesgerichtshof jedoch ließ die Klage zu und gab der Klägerin recht: Wenn das Nichterkennen eines „gravierenden Befundes“ oder das „Nichtreagieren auf ihn“ geeignet ist, „den tatsächlich eingetretenen Gesundheitsschaden herbeizuführen“ und der Ursachenzusammenhang zwischen dem Schaden und dem „ärztlichen Fehler“ nicht „äußerst unwahrscheinlich“ ist, tritt eine Beweislastumkehr ein.

Befund hätte erhoben werden müssen

Laut dem Gerichtsurteil führt bereits ein „nicht grob fehlerhaftes Unterlassen“ der erforderlichen und möglichen Befunderhebung zu „erheblichen Aufklärungsschwierigkeiten hinsichtlich des Kausalverlaufs“ und damit zu einer Beweislastumkehr, da im dargestellten Fall davon ausgegangen werden könne, dass der Befund eine entsprechende Behandlung ermöglicht und den weiteren Krankheitsverlauf erleichtert hätte. Zumindest hätte man erkennen können, ob auch nach erfolgter Behandlung der Beckenringfraktur eine Pseudarthrose und anhaltende Schmerzen bei der Klägerin aufgetreten wären.

Für Ärzte heißt dieses Urteil nichts Gutes: Sie sind nur dann von der Beweislast losgesprochen, wenn der Zusammenhang zwischen Behandlungsfehler und Gesundheitsschaden „äußerst unwahrscheinlich“ ist. Solange nicht geklärt ist, ob der Behandlungsfehler den Gesundheitsschaden verursacht hat oder nicht, ver-

bleibt die Beweislast beim Arzt. Dabei reicht es aus, dass der Behandlungsfehler geeignet ist, den Gesundheitsschaden herbeizuführen. Die Beweislast verbleibt nur dann beim Patienten, „wenn jeder haftungsbegründende Ursachenzusammenhang äußerst unwahrscheinlich ist“. Somit müsste der Arzt künftig wohl in den meisten Fällen Beweise dafür liefern, dass entweder kein Behandlungsfehler vorliegt, oder der Kläger durch einen solchen nicht geschädigt wurde.

Was ist Beweislastumkehr?

In einem Behandlungsfehlerprozess muss der Kläger dem Arzt nicht nur nachweisen, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit falsch gehandelt, sondern auch, dass der Fehler kausal für einen Schaden verantwortlich ist. Gerade letzteres ist oft schwer. Bei der Beweislastumkehr muss der Arzt beweisen, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe falsch sind. Nun formulierte der BGH folgenden Leitsatz: Ein grober Behandlungsfehler, der geeignet ist, einen Schaden der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, führt grundsätzlich zu einer Umkehr der objektiven Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden; nahe legen oder wahrscheinlich machen muss der Fehler den Schaden hingegen nicht.

Artikel aus: „Medical Tribune 2004; (24)“